

<b>Zeitschrift:</b>	Burgdorfer Jahrbuch
<b>Herausgeber:</b>	Verein Burgdorfer Jahrbuch
<b>Band:</b>	20 (1953)
<b>Artikel:</b>	Naturalverpflegung "Dürftiger Wanderer" : Ausrichtung von Nachtlager und Imbiss an Passanten oder Handwerksburschen im Burgerspital Burgdorf
<b>Autor:</b>	Grimm, August
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1076230">https://doi.org/10.5169/seals-1076230</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Naturalverpflegung „Dürftiger Wanderer“**

## **Ausrichtung von Nachtlager und Imbiß an Passanten oder Handwerksburschen im Burgerspital Burgdorf**

August Grimm

Es dürfte von lokalgeschichtlichem Interesse sein, einmal über die Entstehung und den Werdegang dieses Teils der sozialen Fürsorge etwas zu vernehmen. \*

Die Naturalverpflegungsstation des Burgerspitals ist wohl eine der ältesten unserer Gegend, reichen doch ihre Anfänge bis in das 15. Jahrhundert zurück. Zur selben Zeit entstanden auch die Siechenhäuser zur Aufnahme von Aussätzigen. Der aus dem Orient eingeschleppte Aussatz griff ebenfalls in den helvetischen Gauen um sich. Der am Bettelstab durchs Land wandernde und mit einer lärmenden hölzernen Klapper vor sich selbst warnende Aussätzige wurde eine bekannte und besorgnisregende öffentliche Erscheinung. Dazu kam das chronische Auftreten der Pest, die noch im 17. Jahrhundert förmliche Weltuntergangsstimmung zu erregen vermochte. Diese Wanderer waren natürlich von einer Herbergsunterkunft ausgeschlossen.

Heute bestehen in der ganzen Schweiz Naturalverpflegungsstationen. Im Bernerland finden wir in jedem Amtsbezirk eine oder mehrere. Diese stehen unter Oberaufsicht der Direktion des Fürsorgewesens. Die unmittelbare Kontrolle im Amtsbezirk Burgdorf übt der Naturalverpflegungsverband des Amtes Burgdorf aus. Die Burger- spitalherberge wurde zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg von durchschnittlich 800 Passanten im Jahr in Anspruch genommen. Die Wirtschaftskrise in den dreißiger Jahren erhöhte diese Zahl auf ca. 1000. Die Unterstützung wird nicht verabfolgt an Wanderer, die noch nicht 20 Jahre alt sind und an solche, die das 60. Altersjahr überschritten haben.

Da der Betrieb der Naturalverpflegungsstation des Burgerspitals erhebliche Unzukömmlichkeiten zur Folge hat, und das Unterkunfts-

---

\* Siehe auch: R. Bigler, «Landes- und Schloßherren von Burgdorf», Burgdorfer Jahrbuch 1951, Seite 112/113.

lokal wegen Raummangel anderen Zwecken dienstbar gemacht werden sollte, wurde die burgerliche Armenkommission als Aufsichtsbehörde des Burgerspitals seinerzeit beim bernischen Regierungsrat als Oberaufsichtsbehörde vorstellig mit dem Begehr, es sei diese Station aufzuheben. Auf das Gesuch wurde nicht eingetreten mit dem Hinweis, daß der Regierungsrat kein Interesse an einer monetären Ablösung der Auflage habe, ihm vielmehr daran gelegen sei, daß die Burgerspitalherberge im bisherigen Sinne weiter bestehe. So können wie bis anhin die vier ersten sich bei der Kontrollstelle im Schloß meldenden Wanderer die Verpflegung im Burgerspital beziehen. Allfällige weitere finden in der städtischen Station Aufnahme. Sie erhalten Nachtessen, Nachtlager und Morgenessen. Dann müssen sie weiterziehen. Die Passanten dürfen die gleiche Verpflegungsstation nur einmal im Halbjahr beanspruchen. Dem Burgerspital wird auf Grund der verteuerten Lebenshaltung für die Beherbergung pro Mann und Nacht eine Entschädigung von Fr. 1.— ausgerichtet. Jede Station besitzt einen Schwefelkasten zur evtl. Reinigung der Kleider und Wäsche.

Mit der Naturalverpflegung ist der Arbeitsnachweis der Arbeitsämter verbunden. Gestützt auf eine Anregung der Herbergsstation des Burgerspitals ist es den an Samstagen eintreffenden Wanderern gestattet, Unterkunft und Verpflegung bis zum nächsten Montagmorgen zu beziehen. Diese Neuordnung, gültig für die ganze Schweiz, bezweckt, die Wanderer an Sonntagen von der Straße fernzuhalten, da ihr Benehmen oft zu Ärgernis Anlaß gab. Zudem ist der Sonntag für eine Arbeitsvermittlung nicht günstig.

Der Präsident der burgerlichen Armenkommission beauftragte seinerzeit den Kommissionssekretär, Herrn Stadtschreiber Schwammburger, Fürsprecher, über die Institution der Verpflegung von Handwerksburschen im Burgerspital und deren geschichtliche Entwicklung Nachschlagungen und Untersuchungen anzustellen und sodann namentlich zu begutachten, inwieweit und inwiefern die Burgergemeinde, resp. das burgerliche Spitalgut, zur Ausrichtung solcher Leistungen verpflichtet sei. Herr Schwammburger untersuchte hierauf, soweit es ihm möglich war, die Sache und fand an Hand von Aufzeichnungen, Protokollen, Rechnungen und sonstigen Archivalien folgendes:

Die Anfänge der Ausrichtung von Unterstützungen an dürftige Passanten durch den Burgerspital gehen in alte Zeiten zurück. Die ursprüngliche, historisch nachweisbare Armenverpflegung lag voll-

ständig in den Händen der Geistlichkeit, in den Klöstern. Als erste eigentliche Armenverpflegungsanstalt in zivilem Sinne kann in hiesigem Orte der obere oder sog. *Stampf*-Spital betrachtet werden. Dieser Spital gründet sich im wesentlichen auf eine Stiftung der Frau Margret Büeler, Witwe des Conrad Stampf, eines reichen Schmiedes von Burgdorf, vom Jahre 1419. Der Ober- oder Stampfspital wurde anno 1742 aufgehoben. In der bezügl. Stiftungs- oder Schenkungsurkunde der Margret Stampf verschenkte die Genannte ihre zahlreichen Güter «der Kilchen zu Burgdorff, an den St. Johannes Altar, den Armen, dem *Spital*, den *Siechen im Feld* ännet der Emmen etc.». Ein über den Sinn dieser Vergabung entstandener Streit zwischen Stadtmagistrat und Geistlichkeit mußte obrigkeitlich entschieden werden. In der Hauptsache erhielt der Spital Recht.

Die vorerwähnte Stiftungs- oder Schenkungsurkunde der Margret Stampf lautet im Original folgendermaßen:

1419 (19. März) Stamphenen ordnung. In gottes namen amen //  
Wir Hans von Fifers ze den ziten Schultheiß ze Burgdorf / Hans  
Loewenberg pfleger und vogg jn disen nachgeschribenen sachen /  
und Heinrich Wipprecht Stetschriber ze Burgdorf bekennen offen-  
lich mit disem brief / das wir alle dry da bi gewesen syen gesehen  
und gehoert haben / das frou Margaret wilent elichi frowe Cuonrat  
Stampfs seligen / diz nachgeschribnen gabe vor uns und mit hand  
gunst wissen und willen min des vorgenanten Loewenbergs jn guoter  
vernunft und gewissin getan geordnet geben und angesehen hat / das  
wer vil almuosens und guoter werken jn diser zite tuot / das ouch  
der jn ewiger selikeit vil lones enpfahet Und hat geordnet und geben  
luterlich durch got und siner lieben muoter Marien und aller Heil-  
gen willen / und durch heile und ewig ruowe ir des vorgenanten ir  
elichen mannes seligen / ir beder kinden aller iro vordren und aller  
gelobigen selen willen / des ersten hat si geben und geordnet / an  
die lütkilchen ze Burgdorf an Sant Johans Altär und an ein ewig  
meß: alli iri gueter ze Obernburg ze herczogenbuchse // und ze  
Burgdorf eczlichi stuk mit namen die matten die si koft von Claren  
Burgerin / denne des Schmitz seligen von Loczwil matten / und ein  
garten vor Schmiden tor am Graben / Jtem alle iri stuke gueter und  
Schuoppossen so si hatt ze Heimischmatt und uff dem Guotelsperg /  
und iren teil des quotes so Hans Widmer buwet / und iren teil der  
Nüwen matten im Eygholcz bi der buochen / Jtem hat si geben an  
die vorgenannte ewigen meß jr hus am Holczbrunnen da die Schmitt  
jnn ist / und den Spicher vor den Barfuosen / und Bikingers Schür

und den garten da bi und sol ab den vorgeschrifnen stuken und guetern allen auch zuo einem ewigen Selgerete gan ein ewig licht an die vorgenannte lùtkilchen / das ewenglich tag und nacht ob ir Greber da jn der selben kilchen brinnen sol / und ein jeglicher kapplan derselben ewigen Messe das fürrderren belüchten und dar ab geben sol / So denne hat si geben her Hansen ir Sùnis Sun / alli iri gueter ze Oterpach für eigen für die gueter ze Wingistorf / also dz die selben gueter siner muoter gar und gancz nu und hie nach entfremdet sin soellent / und die nit erben sol noch mag / Jtem hat si jm geben ir bloewen für eigen / denne hat si jm geben ze lipdinge iren Acker uff dem Gesteig / und den Bongarten hinder des Spitals Schùr also wenn er nit enist so sol der acker vallen an diz nachgenempt ir hus den dürftigen / und der Bomgart an die vorgenante ewigen messe / Jtem ordnet si jm iren hußraet halben jn den worten wenn er nit enwer und von todeswegen ab gangen wer / so soelte derselb husräti so noch denne unverschlissen wer wider vallen und gefallen sin / den dürftigen an ir Seß hus / auch hieß si jm geben das korn so si het jn dem obgenanten Spicher / Jtem do gab si den Armen feldsichen ennent der Emmen: die Schuoppossen so Gruoni von Ergsinggen buwet mit aller zue gehoerde / für ir fry lidig eigen / und dem Spital ze Burgdorf ein zechendlin ze Rietwil es si phennigen oder huenre gùlt / Jtem den Barfuosen ze Burgdorf gab si ein Schùr und garten gelegen bi des vorgenannten Spitals Schùr / die Schùr und garten Cuentzin Bürers waren / Jtem den Swestren ze Burgdorf hat si geordnet und geben zwey viertel dinkel geltz jerliches zinses uff und ab der Schùr und hofstat so des Scherers Sùn jnne hand / auch gab si vor mir dem obgenanten Schultheißen Hansen Loewenberg als irem getrùwen gegebenen vogg jren teil der Turnmatten für fry lidig eigen / Denne und dar nach so gab si und hat geben zuo einem ewigen Almuosen jr Seß hus gelegen am Holczbrunnen \* / und alles ander ir guot ligentz und varentz nùt uß genommen / was sie nach tod ließe und unverordnet und von jra unvergeben belibe / also das sechs dürftigen jn ir hus von allem jrem guot pfruond und ir spis und narung haben soellent / alle die wile das von den gnaden gottes / und zinsen und nùczen der gueter vollfüeret und vollbringen werden mag / auch ordnet si *das zwo bettstet mit federgewand und aller zue gehoerd stan soellent jn demselben hus und warten Armen lütten*

---

\* Heutige untere Stadt, Gegend hinter und unten am Schloß, namentlich Gegend der gew. Flachsspinnerei, alte Gerbe, Schlachthaus, sog. Spitalhöfli etc.

*und Bilgrin die ersten nach[t]zell und hérberg da ze geben / und hat auch das vorgenannte alles ir guot ligentz und varentz jn gewalt und schirme geseczt des Schultheißen und des Rätes ze Burgdorf / das si die pfruonde der obgenannten ewigen Messe / und pfruonden der dürftigen lihen ze nucze beseczen und entseczen soellent / und ouch das die dürftigen desselben huses gekleidet gespiset und getrenket werden beseczt und entseczt / als der Schultheiß und der Rät ze Burgdorf und ir nachkommen dar umb got an dem jüngsten tag rechnung und antwürt dar umb geben wellen / ouch was ir guoter will und ordnung / wer das jn des obgenannten Cuonrat Stampfs seligen oder ir geschlecht dehein person der vorgenannten pfruo[n]den jn dem vorgenannten huse begerte und des notdürftig were / die soelte man für menlichen da zuo emphahen und da gewonlich pfruonde als andern dürftigen geben / und wend diz alles vor üns den obgenannten dryen beschehen ist / So haben wir Hans von Fifers und Hans Loewenberg obgenannt ünsri Insigel für uns selber und ouch von bette wegen des obgenannten Stettschribers ünsri jnsigel offenlich gehenkt an disen brief der geben ist an dem nechsten fritag vor dem Sunnentag so man jn der heilgen kilchen singet / oculi mei semper ad dominum // Anno domini MCCCCXIX.»*

Dagegen mußte sich der Spital verpflichten, an den «Jahrzeiten» für die Schenkerin, deren Mann und Kinder Seelenmessen abhalten zu lassen. Im Laufe der Zeit wurden eine Menge solcher Vergabungen gemacht, worin jeweilen als Gegenwert für gestiftete Seelenmessen aller Art Vermögenswerte in Geld, Liegenschaften, Schupposenrechten usw. dem Spital zugewendet wurden, und bei welchen auch sozusagen regelmäßig bestimmte Vorschriften über die Verwendung der Schenkungen gemacht wurden, so z. B. daß den Armen an bestimmten Tagen «Weglein» und Brot, Wein, Fleisch etc. verabfolgt werden solle, meist mit dem Beifügen «zu ewigen Zeiten».

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß neben der Gründung eines Pfrundhauses, worin sechs Dürftige vollständigen Unterhalt genießen sollten, auch eine Art *Passantenherberge* mit zwei vollständig aufgerüsteten Betten für arme «Pilgrime» (Reisende) in dem geschenkten Haus zur Verfügung stehen sollten, um solchen das erste Nachtlager in hiesiger Stadt zu gewähren.

In einer Pergamentsurkunde vom 11. Oktober 1507 wird konstatirt:  
«Wir der Schulthes Rat und Burger zue Burgdorff / Bekennen und verjechennt offennlich und Thuend Kundt Menngklichem mit

disem brieff das wir von / den Ersamen wysen Hannsen Bader unnserm Ratsfrùnde / und dem Erbern Coni Tenngely unnserm burger jn namen und zue hannden / unnsers Nidern Spitals zur Burgdorff. Also bar jngenomen und empfanngen habent: Namlich und von dem vorgemelten Hannsen Bader Zwenntzig pfund pfenning / und von dem Jetzgenannten Coni Tenngely viertzig pfund pfenning Alles guetter und genemmer Bernner müntz und werung / umb und für Soelich jetzgemelt Sum gelts So habent wir mit guetter Zittlicher vorbe trachtdung und einhelligem Rat und gemuete für unns und den obgenannten unnsern nidern Spital und all unnsrer ewig Nachkommen gelobt Zue gesagt und versprochen / Lobent und versprechen och wissentlich jn krafft dis brieffs / Nu hinfür jemer und zue ewigen Zitten / allen Bilgern und armen lütten / So hinfür / Jn den obgenannten unnsern Nidern Spital koment / und die Solichs Begerent unnd ervordernt / Namlich einen tag und ein mal / An jrem fürganng (Durchreise) jr jedem ein Schüssel mit mueß zegeben und ußzerichten / on Allen Abganng Intrag und widerrede / welicher aber lennger dann einen tag jn dem genannten unnserm nidern Spital verharren und bliben wurde on tedlich ursachen dem jst man fürer zegeben nützit Schuldig noch verbunden Zue dem So sol Nu hinfür jerlich und zue ewigen Ziten jn dem vorgenannten unnserm nidern Spital / der obgenannten Hannsen Baders und Coni Tenn gelis och des Erwirdigen Geistlichen Herren Herr Michel Tenngelis Convent Herren zue Thorberg des jetzgemelten Coni Tenngelis Eli cher Sune och jr beider efrowen und jr aller vatter und muetter und vordern Jarzit beganngen und in das Jarzitbuech geschrieben werden alles erberlich Getrùwlich und ungevarlich / unnd des Alles zue einem waren vesten staetten ewigen urkuend und guetter sicherheit So habent wir der Schultheis Rat und Burger / unnsrer Gemeinen Statt Insigel für unns und den unnsern nidern Spital und all unnsrer ewig Nachkommen gethan henncken offenlich An disen brieff / Der geben ist uff menntag vor Sanct Gallen tag jn dem jare als man Zalt von der Gepurt Cristi unnsers lieben Herren / Thusent fünfhundert und Siben jare.» (Siegel zerbrochen.)

Soweit mit diesen Vergabungen religiöse Prästationen (Seelen messen) usw. in Verbindung gebracht worden sind, fielen diese bei den durch die Einführung der Reformation im 16. Jahrhundert eingetretenen Veränderungen dahin. Dagegen blieben selbstverständlich alle andern Bedingungen und Auflagen rein ziviler oder zivil-

administrativer Natur bestehen und haften auch heute noch auf diesen Stiftungen.

Diese Stiftungen, wie sie begründet wurden, bestehen auch heute noch, nur in anderer durch den Ablauf der Zeiten veränderten Form. Das sog. *untere oder niedere Spitalgut*, gestiftet anno 1287, anstelle des heutigen Schlachthauses, ist wohl eine der ältesten und bedeutendsten aller gemeinnützigen Stiftungen. Der niedere Spital verdankt vielleicht seine Entstehung noch den älteren Kyburgern. Dieses Spitalgut wurde im Verlaufe der Zeiten durch zahllose kleinere und größere Schenkungen geäufnet, die nicht alle urkundlich sind. Das *obere Spitalgut*, gestiftet 1419 durch Frau Margret Stampf, wurde ebenfalls durch nachherige Vergabungen aller Art vermehrt. Der Stampfspital wurde beim Bau der «langen Stege» 1829 abgebrochen. Sein oberer Teil stand anstelle des Treppenendes, das alte Säßhaus anstelle von Haus Liechti, Metzgergasse 21. Endlich das sog. *Siechen-gut*, niemals sehr bedeutend (anno 1500 besaß es laut einem im Archiv befindlichen Vermögens-Etat an Bodenzinsen ein jährliches Einkommen: in Geld 6 Pfund, 18 Batzen, 6 Pfg., in Kernen: 3 Mütt, in Dinkel: 29,6 Viertel, etwas Haber, 25 Hühner und 180 Eyer). Das jetzige *Siechenhaus* ist eine spätgotische Anlage und stammt aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. 1799 wurde das Siechenhaus, das nach Erlöschen des Aussatzes als Asyl für altersschwache Arme und bresthafte Leute diente, aufgehoben, sein Vermögen dem Niederspitale zugewiesen und die Besitzung verpachtet, später verkauft.

Die genannten Stiftungen bilden nun heute zusammen das *Spitalgut*. Bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts wurden die Armen in vier schlechten Gebäuden verpflegt, wozu auch das alte Kloster (bei den sog. «Schlangenbänken») und das Siechenhaus gehörten. Der heutige Burgerspital wurde in den Jahren 1837 bis 1841 gebaut.

Durch die Annahme dieser Stiftungen durch die Stadtgemeinde sind auch die damit verbundenen Auflagen und Verpflichtungen auf die Stadtgemeinde oder nun die Burgergemeinde als heutige Inhaberin des aus den genannten Stiftungen hervorgegangenen *Spitalguts* oder *Spitalfundus* übergegangen und müssen von dieser Stiftung auch weiterhin erfüllt werden.

Im Anfang, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, fand eine sich durch viele Jahre hinziehende Ausscheidung der burgerlichen Stiftungsgüter vom allgemeinen Burgergut statt. Es war hiefür eine eigene Kommission eingesetzt, die ihre umständlichen Arbeiten

von ca. 1815 bis 1817 beendete. Seither erst haben wir nun die genaue Ausscheidung der Spezial- und allgemeinburgerlichen Güter, wie sie heute besteht. Früher ging es oft von einer Verwaltung kunterbunt in die andere über, und die einzelnen Geldsäcke waren nicht streng voneinander getrennt. Wir lesen in den Verhandlungen wiederholte Andeutungen, daß sich das allgemeine Burgergut auf Kosten der Spitalgüter Vorteile zugewiesen habe, während auf der andern Seite auch oft die Erträge des allgemeinen Burgergutes herhalten mußten, wenn die Erträge des Spezialgutes nicht hinreichten, um allen Auflagen gerecht zu werden.

Natürlich verblieben bei dieser Ausscheidung den Spezialgütern auch ihre besondern Verpflichtungen, wie namentlich also dem Burgerspital die Ausrichtung von Nachtlager und einer Schüssel Mueß an dürftige Durchreisende. Das burgerliche Spitalgut ist demnach für alle Zukunft verpflichtet, zwei Betten im Burgerspital für «Pilgrime» bereitzuhalten und allen «Pilgeren», die in den Spital kommen und solches begehren, eine Schüssel mit Mueß zu geben, eine längere Verpflegung aber ist man nicht schuldig.

Im Laufe der Zeiten fand man es nun unbequem, für diese «Pilgrime», welche sich dann allmählich zu den Herren, «Rittern» der Landstraße, den «wandernden Handwerksburschen» oder sog. «Kunden», auch «Tippelbrüder» mit ihrer eigenen Gaunersprache, dem Rotwelsch (Rot = Bettel, welsch = fremdsprachig) auszubilden, stets eine Schüssel mit Mueß bereitzuhalten, da man nicht wußte, wer sich jeweilen einfinden werde und dies die Verwaltung erschwerte, und ebenso war auch oft Platzmangel in den früheren sehr dürftigen Gebäuden der beiden Spitäler. Deshalb wurde dann dieses Nachtlager und die Schüssel Mueß in eine Geldentschädigung, genannt «Zehrpfennig», umgewandelt, der jedem Handwerksburschen oder Passanten ausgehändigt wurde, und der je nach den Geldverhältnissen usw. bald 15, 20, auch 25, ja sogar bis 40 Rappen betrug. Dieser «Zehrpfennig» wurde früher von den Spitalverwaltern, dann gegen eine gewisse Geldentschädigung oder Salair (Fr. 30.— bis Fr. 40.— im Jahr) aus dem Spitalgut durch einen besondern Almosner ausgerichtet. Jahrelang besorgte dieses Amt am Anfang und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Herr Dr. Em. Dür sel. und seine Ehefrau. Später, in den 1860er und 70er Jahren, wurde die Ausrichtung des Zehrpfennigs dem Polizeiinspektor der Einwohnergemeinde übertragen, und noch später dem Verein zur Unterstützung dürftiger Passanten.

Am 20. August 1877 sah sich die damalige burgerliche Armenkommission zu nachstehender öffentlicher Bekanntmachung veranlaßt:

*Almosenspenden im Burgerspital zu Burgdorf*

Seit längerer Zeit melden sich zahlreiche Bettler im Spital um Almosen oder Mittagskost, weil sie von Privaten ab- und mit der Bemerkung dahingewiesen werden, daß *dort* Almosen verabreicht würden, daß man zu diesem Zwecke dahin Armensteuern bezahle usw.

Dies veranlaßt uns zu folgenden Erklärungen:

- 1) Der Burgerspital ist keine öffentliche Versorgungsanstalt.
- 2) Die Armensteuern der hiesigen Einwohner fließen in die Verwaltungen des Armenwesens der Einwohnergemeinde.
- 3) Da die öffentliche Armenpflege überall für die resp. Armen zu sorgen hat, so ist *der Bettel gesetzlich verboten und strafbar*. Wer demselben Vorschub leistet, handelt weder zum Besten der Armen noch im Interesse der Armenbehörden. Daher weist auch der Spital die gewöhnlichen «Bettler» ab.

Dagegen richtet der Spital alljährlich eine bestimmte Summe dem tit. Polizeibureau aus, welches an durchreisende Handwerksgesellen «Zehrpennige» à 15 Cts. verabfolgt (Stiftung von 1507, ursprünglich eine «Schüssel mit mueß» an Pilger) ;

ferner gewährt er von Geldmitteln entblößten Durchreisenden, die nirgends Unterkunft finden, unentgeltlich Nachtlager, wofür ein sogenanntes «Passantenzimmer» mit zwei Betten zur Verfügung steht (Stiftung von 1419, «zwo Bettstatt mit Federgewand für die erste Nachtzell und Herberg an pilgrin»).

Burgdorf, den 20. August 1877.

Namens der burgerlichen Armen-Commission

Der Präsident:

sig. E. Fankhauser

Der Sekretär:

Schwammberger, Notar

Anno 1882 wurde der letzte Barbeitrag aus der Spitalkasse ausgerichtet. Mit der Einführung der Naturalverpflegung, welcher sich dann auch die Burgergemeinde anschloß, ist die Ausrichtung von «Zehrpennigen» wieder dahingefallen, und der Burgerspital übernahm

die Verabreichung von Nachtlager und einer Suppe, wie es eigentlich in der Stiftungsurkunde vorgesehen war, an arme Passanten. Was nun das Maß dieser Auflage oder dieses Servituts, wenn man es so nennen will, betrifft, so ist das unter heutigen Umständen schwer zu bestimmen. Man nahm an, was das Nachtlager anbetrifft, daß es sich höchstens um ein solches für 4 Personen handeln könne: 2 Betten sollen zur Verfügung stehen, und zwar, wie man allgemein annahm, 2 zweischläfige Betten (heute 4 Betten), wie man sie damals allein kannte. Die Schüssel «Mueß» sodann wurde auf die gleiche Anzahl «Kunden» berechnet, und zwar nach einem Durchschnitt, wie er in den 60er und 70er Jahren berechnet wurde, und wohl auch mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie nun die Naturalverpflegungsstationen eingerichtet sind, wo *gleichzeitig* Nachtlager und Speisung mit Suppe verabreicht wird.

Der Verfasser des Gutachtens, Herr Stadtschreiber und Fürsprecher Schwammberger, ist demnach der bestimmten rechtlichen Anschauung, daß sich der Burgerspital dieser Verpflichtung zur Verabfolgung von Herberge und Suppe an ca. 4 Passanten auch für die Zukunft nicht wird entziehen können. Sollte einmal diese Verpflegung ausschließlich Sache der öffentlichen Gemeinde werden, dann müßte sich der Spital wohl für seine Last auskaufen.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen wird festgestellt, daß das Weiterbestehen der heutigen Institution der Naturalverpflegung als soziale Fürsorge gerechtfertigt ist, befreit sie doch die Bevölkerung von der Beunruhigung, die früher diese herumziehenden «Ritter der Landstraße» durch ihr Verhalten verursachten. Besonders wird die Landbevölkerung diese Wohlfahrtseinrichtung zu schätzen wissen. Wie viele Haushände wurden früher den «Übernächtlern» zur Last gelegt. Vor allem in Zeiten von Wirtschaftskrisen wird die Naturalverpflegung der Allgemeinheit gute Dienste leisten.